Finanzierung

Das Studium ist eine Lebensphase, in der Sie nur in sehr begrenztem Umfang eigene Einkünfte erzielen können; die Kosten des Lebens und Lernens überwiegen bei weitem. Es stellt sich daher die Frage, auf welche Weise Sie Ihre Familie finanziell entlasten oder - sofern Sie selbst für sich sorgen müssen - sogar das gesamte Studium selbst finanzieren können. Allgemeine **Kurzinformationen** zu **„Kosten und Finanzierung“** erhalten Sie bei der Zentralen Studienberatung (zsb@uni-bonn.de).

Generell bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Förderung nach dem Bundes-Ausbildungsförderungs-Gesetz (BAföG)

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben Studierende, denen die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung notwendigen Mittel fehlen, einen Rechtsanspruch auf individuelle Förderung für eine Ausbildung, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht. Die Höhe der Förderung wird nach dem Bedarf sowie dem Einkommen und Vermögen des Studenten, ggf. seines Ehegatten oder seiner Eltern berechnet.

Informationen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) finden Sie unter www.bafög.de. Eine Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zum neuen BAföG finden Sie hier.

Zuständig für die **Beratung und** die **Bearbeitung von Anträgen** in Sachen BAföG ist an der Universität Bonn das
Amt für Ausbildungsförderung
Lennéstr. 3, 53113 Bonn

Im Amt für Ausbildungsförderung erhält man Auskunft darüber, ob es aufgrund der individuellen Einkommenssituation sinnvoll ist, einen Antrag auf Ausbildungsförderung zu stellen und welchen Betrag man ungefähr erwarten kann. Anträge sollten **so früh wie möglich** gestellt werden (zwei bis drei Monate vor Semesterbeginn), damit die Zahlungen mit Beginn des Studiums unverzüglich einsetzen.

a) Für behinderte Studierende gelten nachfolgende **Sonderregelungen**:

Als Behinderter oder chronisch Kranker können Sie wie alle Studierenden Förderung nach dem BAföG beantragen, wenn Ihnen die für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Ausbildung notwendigen Mittel fehlen. Bei der Bemessung des BAföG-Satzes werden Einkommen und Vermögen des Studenten selbst und das Einkommen seiner Eltern bzw. seines Ehegatten zugrunde gelegt. Sollten Sie über Vermögen verfügen, so bleibt dies bis zu einem Betrag von derzeit 5.200 € anrechnungsfrei.

Gemäß §§ 15 ff. BAföG richtet sich die Dauer der Förderung von Studierenden nach der Regelstudienzeit des gewählten Studienganges (sog. **Förderungshöchstdauer**). Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist im Ausnahmefall, z. B. bei Verlängerung des Studiums aufgrund einer Behinderung, möglich.

Bei der Einkommenssituation der Eltern/Ehegatten spielen Freibeträge ebenfalls eine Rolle. Zusätzlich kommt bei behinderten Studierenden ein sogenannter **Härtefreibetrag** in Anrechnung (§ 25 Abs. 6 BAföG). Danach kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist. Es wird eine Einkommensminderung angenommen wegen besonderer Belastungen, die sich aus der Behinderung ergeben. Bei der Berechnung der Förderungssumme wirkt sich dies günstig aus.

Üblicherweise erfolgt am Ende des 4. Fachsemesters eine **Leistungsüberprüfung** durch das BAföG-Amt. Die erforderliche Bescheinigung nach § 48 BAföG dazu wird von autorisierten Hochschullehrern ausgestellt.

Wenn Sie aufgrund Ihres Handicaps den Leistungsstand des 4. Fachsemesters nicht erreicht haben, so müssen Sie dem BAföG-Amt konkret darlegen, dass sich Ihr Studium behinderungsbedingt verzögert hat und dass diese Verzögerung auch nicht zu vermeiden war. Dem Schreiben fügen Sie ein ärztliches Attest bzw. den Bescheid des Versorgungsamtes und die Bescheinigung des BAföG-Beauftragten bei. Das BAföG-Amt kann dann die Leistungsüberprüfung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Entsprechend kann eine **Verlängerung der Förderungshöchstdauer** gewährt werden. Wenn Sie behinderungsbedingt voraussichtlich länger studieren müssen als nach der Förderungshöchstdauer vorgesehen, so kann dies auf Antrag gewährt werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). Wichtig ist, dass die Behinderung ursächlich für die Verzögerung ist. Dem Antrag muss eventuell eine Prognose des Fachbereichs über die Dauer der voraussichtlichen Studienzeitverlängerung beigefügt werden.

Ein **Fachrichtungswechsel** sollte möglichst frühzeitig erfolgen. Wenn die Fachrichtung **aus wichtigem Grund** (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) gewechselt wurde, ist eine Weiterförderung möglich. Beim erstmaligen Wechsel bis zum Beginn des 3. Semesters wird in der Regel vermutet, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Wenn Sie bis zum Beginn des 4. Semesters noch wechseln möchten, müssen Sie den Fachrichtungswechsel genauer begründen, etwa durch mangelnde Eignung für das gewählte Studienfach. Man erhält weiter BAföG für den neuen Studiengang, jedoch werden die zuvor studierten Semester von der Förderungshöchstdauer abgezogen. Eine darüber hinausgehende Förderung bis zur Förderungshöchstdauer des neuen Studiengangs wird nur in Form eines verzinslichen Darlehens geleistet (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BAföG). Ein wichtiger Grund für den Fachrichtungswechsel kann nur bis zum Beginn des 4. Fachsemesters anerkannt werden.

Anders ist es, wenn Sie **aus unabweisbarem Grund** (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BAföG) die Fachrichtung wechseln müssen. Auch diesen müssen Sie dem BAföG-Amt unverzüglich anzeigen, jedoch kann der Wechsel dann auch noch später erfolgen. Als unabweisbarer Grund kann ggf. anerkannt werden, dass infolge einer neu aufgetretenen chronischen Krankheit oder Behinderung (Allergie; Unfall) das Studium in der bisherigen Fachrichtung nicht mehr fortgesetzt werden kann. Bei einem Wechsel aus unabweisbarem Grund wird das weitere Studium erneut für die gesamte Förderungshöchstdauer in der üblichen Weise (50% Zuschuss/50% Darlehen) gefördert (§ 17 Abs. 3 Satz 2 BAföG).

50 % des Förderbetrages werden als **Zuschuss**, **50 %** als **unverzinsliches Darlehen** gewährt. Mit der **Rückzahlung** des Darlehensanteils beginnt man üblicherweise 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer. Derzeit gilt: Wer weniger als 1.070 € Einkommen/Monat hat, muss nicht zurückzahlen. Bei Behinderten erhöht sich dieser Freibetrag wegen der behinderungsbedingten Mehraufwendungen für den Lebensunterhalt gemäß § 33 b des Einkommensteuergesetzes. Dieser Härtefreibetrag (§ 18 1 Abs. 1 BAföG) wird nur auf besonderen Antrag hin anerkannt.

b) Förderung von Masterstudiengängen

Eine Weiterförderung im Masterstudiengang erfolgt, wenn durch den vorhergehenden Bachelorabschluss der Zugang zum Master geöffnet wird und dieser in sich selbständig ist und in derselben (oder einer verwandten) Fachrichtung weiterführt (konsekutiver Masterstudiengang).

c) Zweitstudium

Eine Weiterförderung durch BAföG für ein Zweitstudium ist möglich, wenn der Abschluss eines zweiten Studienganges zwingend notwendig für die Aufnahme eines angestrebten Berufes ist (Beispiel Kieferchirurg: Studium der Zahn- und Humanmedizin erforderlich).

d) Förderung von Praktikum und Auslandsstudium

Ein **Praktikum** außerhalb der Hochschule wird im Rahmen des BAföG gefördert, wenn es nach der Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges verpflichtend vorgeschrieben ist.

Ein **Auslandsstudium** in einem *Mitgliedsstaat der Europäischen Union* oder in der *Schweiz* kann vollständig von Beginn an bis zum Erwerb des ausländischen Hochschulabschlusses nach Inlandssätzen gefördert werden.
Ein Studium im Rahmen einer *grenzüberschreitenden Zusammenarbeit* zwischen einer inländischen und einer oder mehreren ausländischen Hochschulen kann für ein Jahr gefördert werden.
Ein Auslandsaufenthalt an einer Hochschule *außerhalb der EU und der Schweiz* wird für die Dauer eines Jahres (in besonderen Fällen für maximal zweieinhalb Jahre) gefördert, wenn die Ausbildung für das Studium förderlich ist und die erbrachten Leistungen wenigstens teilweise auf das Inlands-Studium anrechenbar sind.

Wegen der aufwändigeren Antragsbearbeitung empfiehlt sich eine **Antragstellung mindestens sechs Monate vor dem geplanten Auslandsaufenthalt**.

2. Förderung durch Stiftungen

Weitere Möglichkeiten zur Studienfinanzierung bieten **Stipendien**.

Ansprechpartner sind die **Begabtenförderungswerke** und andere Stiftungen. Der Förderungsbetrag richtet sich wie beim BAföG nach dem elterlichen Einkommen. Die Begabtenförderungswerke stellen sich auf einer gemeinsamen Internetseite unter www.stipendiumplus.de vor.

Außer den großen Stiftungen gibt es in Deutschland zahlreiche kleine Stipendiengeber, deren Fördergebiete und Zielgruppen sehr verschieden sind. Mit Hilfe des Stipendien-Lotsen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kann man sich Einblick verschaffen.

Spezielle Stiftungen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Studierende mit Handicap zu unterstützen, sind auf den Seiten des Studentenwerks aufgeführt. Dort finden Sie auch Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten des behinderungsbedingten Mehrbedarfs.

Weitere Links:
www.stiftungsfonds.org
www.stipendium.de
www.aufstiegsstipendium.de
www.stiftungen.org
www.e-fellows.net/STUDIUM/Stipendien (Stipendien-Datenbank)
stiftung@uni-bonn.de (Bonner Universitätsstiftung)
www.daad.de (Stipendien für Auslandsaufenthalte)

3. Bildungskredite

a) Bildungskredit der Bundesregierung

Die Bundesregierung bietet Schülern und Studenten in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit aufzunehmen. Ziel des Bildungskredits ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung sowie die weitere Finanzierung einer Ausbildung bei fehlenden finanziellen Mitteln. Der Kredit beläuft sich wahlweise auf 100 Euro, 200 Euro oder 300 Euro in bis zu 24 Monatsraten (insgesamt 1.000 Euro bis maximal 7.200 Euro möglich). Der Antrag ist an das **Bundesverwaltungsamt** zu richten.

b) KfW-Studienkredit

Dieser Kredit wird über die **KfW-Bankengruppe** vermittelt. Gefördert werden Erst- oder Zweitstudium, Master-, Zusatz-, Ergänzungs- bzw. Aufbau- oder Promotionsstudium. Die Förderung kann Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland gewährt werden; das Höchstalter liegt bei 44 Jahren. Der monatliche Betrag liegt nach Wunsch zwischen 100 Euro und 650 Euro und kann in jedem Semester neu festgelegt werden. Der KfW-Studienkredit ist einkommensunabhängig und mit dem BAföG oder dem Bildungskredit kombinierbar. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de.

c) Private Kreditgeber

Verschiedene Kreditinstitute vergeben bundesweit Studienkredite. Zu diesen Instituten gehören u. a. die **Deutsche Bank** und die **DKB Deutsche Kreditbank AG**. Diese Studienkredite werden ohne Auswahlverfahren vergeben, allerdings müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein:

- es gibt eine Altersgrenze
- das zu fördernde Studium wird an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland angestrebt oder durchgeführt
- Leistungsnachweise werden überprüft etc.

Diese Kredite können auch ausländische Staatsbürger beantragen, sofern sie seit mindestens drei Jahren vor Studienbeginn ihren Wohnsitz in Deutschland hatten.

Weitere örtlich, regional oder landesweit organisierte Kreditinstitute bieten ebenfalls Kredite für Studierende an: **Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken, Genossenschaftsbanken**. Die Informationen über die jeweiligen Voraussetzungen für die Vergabe eines solchen Kredits erhalten Sie direkt bei den jeweiligen Geldinstituten.

Einen Überblick über Finanzierungsmöglichkeiten bietet auch folgendes Internetportal: www.bildungskredit.net.

Das *Centrum für Hochschulentwicklung* (CHE) hat in 2013 einen CHE-Studienkredit-Test veröffentlicht. In diesem Test werden 33 Angebote im Detail vorgestellt und aus Sicht des Kunden bewertet: www.che.de/studien-kredittest.

Weitergehende Informationen über die Möglichkeiten der Förderung aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln finden Sie auf der Webseite des Deutschen Studentenwerks (DSW):
http://www.studentenwerke.de/de/content/finanzierungsmöglichkeiten

4. Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten

a) Abschlussdarlehen der Daka

Für Studierende, die währen der Studienabschlussphase in eine unerwartete, finanziell schwierige Situation geraten, weil die Altersgrenze für BAföG überschritten ist, auch kein Studienkredit mehr möglich ist, wenn Eltern und Verwandte nicht mehr zahlen können und wegen der Belastungen im Examen auch keine Zeit für einen Job bleibt, gibt es noch eine besondere Studienabschlussförderung. Dieses **Studienabschlussdarlehen** zahlt das Studentenwerk Bonn als zinsfreies Darlehen aus einem Sonderetat der Darlehenskasse der Studentenwerke des Landes NRW e.V. bis zur Höhe von 9.000 Euro.

Weitere Informationen sind beim Amt für Ausbildungsförderung oder unter der Internet-Adresse http://daka-akafoe-de zu erhalten.